

## **Prüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Physiotherapie (BA) der Fachhochschule Kiel Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 4. Juli 2007 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 19. Juli 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Physiotherapie (BA) als Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium
- § 2 Hochschulgrad und Urkunde
- § 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen
- § 4 Module
- § 5 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 8 Freiversuch
- § 9 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 10 Bachelor-Thesis
- § 11 Bestehen der Gesamtprüfung
- § 12 In-Kraft-Treten

### **§1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen gem. § 1 (2) der Prüfungsverfahrensordnung im Studiengang Physiotherapie (BA) am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang Physiotherapie (BA) führen zum Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden des Studiengangs Physiotherapie (BA) die im Modulhandbuch dargestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine professionelle Tätigkeit in der Physiotherapie erworben haben.
- (3) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend gemäß Studienordnung des Studiengangs Physiotherapie (BA) abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen laut § 4 der Prüfungsordnung: vier Klausuren, drei mündlichen Prüfungen, drei Hausarbeiten, der Bachelor-Thesis und Kolloquium. Fünf Module werden aus der Fachschulausbildung anerkannt.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Studienhalbjahre. Die ersten drei Studienhalbjahre werden in dualer Form neben der Ausbildung an einer der Kooperationsfachschulen für Physiotherapie absolviert. Ein Studienhalbjahr erstreckt sich im dualen Studienabschnitt über die Dauer eines Jahres. Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester.
- (5) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 180 Credit Points (ECTS) und umfasst für den von der Hochschule angebotenen Studienanteil **50-55 SWS**
- (6) Der Zugang zum Studium ist zulassungsbeschränkt. Die Studienplätze werden nach der Landesverordnung über die Auswahl von Studierendenbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Hochschulen (Auswahlverordnung - AVO) vergeben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

- (7) Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung setzt die Zulassung zum Studiengang Physiotherapie (BA) einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einer der Berufsfachschulen voraus mit der ein Kooperationsvertrag abgeschlossen ist. Eine Bewerbung mit mehreren Ausbildungsverträgen ist nicht möglich.

## § 2 Hochschulgrad und Urkunde

Aufgrund der bestandenen staatlichen Prüfung im Bachelorstudiengang Physiotherapie verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

## § 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung und die Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel zuständig.
- (2) Sollte dem Prüfungsausschuss kein Mitglied des Studiengangs Physiotherapie (BA) angehören, ist vom Konvent ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das im Studiengang Physiotherapie lehrt, zu benennen.

## § 4 Module

Die Bachelor-Prüfung des Studiengangs Physiotherapie (BA) besteht aus folgenden Modulen, die jeweils mit einer Prüfung enden. Sie sind bei der Berechnung der Endnote wie folgt zu gewichten:

| MODULE   | Workload | ECTS-credit-points | empfohlenes Studiensemester | Gewichtung für die Gesamtnote in %                   | Prüfung  |
|--|----------|--------------------|-----------------------------|--|--|
| 1. Grundlagen der Körperstrukturen                     | 360      | 12                 | 1                           |  | <i>anerkannt</i>   |
| 2. Grundlagen der Körperfunktionen                     | 360      | 12                 | 1                           | Insgesamt. 35% der Abschlusszensur des Staatsexamens | <i>anerkannt</i>   |
| 3. Grundlagen von Bewegung und Training                | 360      | 12                 | 2                           |  | <i>anerkannt</i>   |
| 4. Medizinische Fachdisziplinen                        | 180      | 6                  | 3                           |  | <i>anerkannt</i>   |
| 5. Klinische Praktika                                  | 360      | 12                 | 3                           |  | <i>anerkannt</i>   |
| 6. Angewandte Wissenschaft Physiotherapie              | 360      | 12                 | 1                           |  | 5  |
| 7. Bezugswissenschaften der Physiotherapie             | 360      | 12                 | 2                           | 5  | Hausarbeit (plus 2 Leistungsnachweise)                               |
| 8. Management im ökonomisch-politischen Kontext        | 360      | 12                 | 3                           | 5  | Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 2 Leistungsnachweise)           |
| 9. Professionelles Handeln und Qualitätssicherung      | 360      | 12                 | 4                           | 5  | Mündliche Prüfung (20 Minuten)                                       |
| 10. Methoden und Verfahren der Physiotherapieforschung | 360      | 12                 | 4-5                         | 5  | Klausur (3 Stunden) (plus 1 Leistungsnachweis)                       |
| 11. Arbeiten in Organisationen                         | 360      | 12                 | 4-5                         | 5  | Hausarbeit (plus 1 Leistungsnachweis)                                |
| 12. Recht und Ethik                                    | 180      | 6                  | 4                           | 5  | Klausur (3 Stunden)<br>Voraussetzung: 1 Leistungsnachweis            |
| 13. Praxistätigkeit und Supervision                    | 360      | 12                 | 5-6                         | 5  | Mündliche Prüfung (20 Minuten)<br>Voraussetzung: Nachweis der Praxis |
| 14. Physiotherapie international                       | 360      | 12                 | 5-6                         | 5  | Hausarbeit (Praxisbericht) (plus 1 Leistungsnachweis)                |
| 15. Themenfelder Sozialer Arbeit                       | 360      | 12                 | 5-6                         | 5  | Klausur (3 Stunden)  |

|                     |             |            |   |            |                               |
|---------------------|-------------|------------|---|------------|-------------------------------|
| 16. Bachelor-Thesis | 360         | 12         | 6 | 15         | Bachelorarbeit und Kolloquium |
| <i>Gesamt</i>       | <i>5400</i> | <i>180</i> |   | <i>100</i> |                               |

### **§5 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen gemäß § 4 können als Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Präsentation oder Bachelor-Thesis mit Kolloquium erbracht werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren für Klausuren soll zwei Wochen, die Bewertung von Hausarbeiten und Bachelor-Thesis vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Zusätzlich sind in einigen Modulen Leistungsnachweise zu erbringen, mit denen ein erfolgreicher Besuch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen bestätigt wird. Näheres regelt die Studienordnung.

### **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Im Falle der Benotung der Prüfungsleistung durch mehrere Personen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Einzelnoten.

### **§ 7 Meldung und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Mit der Meldung zu einer ersten Prüfungsleistung nach § 1 (2) sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:
  1. eine Studienbescheinigung im Studiengang Physiotherapie (BA) der Fachhochschule Kiel,
  2. ein Antrag auf Zulassung zur ersten Modulprüfung und
  3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits eine Bachelor-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde.
- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen, die jeweils drei Monate vorher in der von ihr oder ihm zu bestimmenden Form bekannt gegeben werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dieser Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Fall einer Ablehnung schriftlich - mit.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Thesis (Modul 16) sind mindestens 132 Credit Points sowie die bestandene Modulprüfung in Modul 10 (Methoden und Verfahren der Physiotherapieforschung).
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und teilt sie im Fall einer Ablehnung schriftlich mit.

### **§ 8 Freiversuch**

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des ersten Freiversuches bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

- (3) Eine Überschreitung der Regelstudienzeit aus den im jeweils geltenden Hochschulgesetz genannten Gründen ist unschädlich, wenn die Prüfungsleistung in angemessener Zeit nach Wegfall des Grundes nachgeholt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 9 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung**

- (1) Jede Prüfungsleistung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann einmal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Freiversuch nach § 8 Abs. 2 möglich.
- (2) Ist auch die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 10 Bachelor-Thesis**

- (1) Die Bachelor-Thesis ist spätestens zwei Monate nach der Themenausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Kopien) abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Der Abgabetermin ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf höchstens drei Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann aus triftigen Gründen einmal mit der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Vergabe des zweiten Themas von neuem. Ein einmal ausgegebenes Thema darf nicht wieder verwendet werden.
- (3) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel von derjenigen oder demjenigen bewertet, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Mindestens ein Prüferin bzw. ein Prüfer soll den Bereich Physiotherapie vertreten. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist eine Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) benotet worden, darf sie einmal wiederholt werden.

### **§ 11 Bestehen der Gesamtprüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module nach § 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Die Note der Gesamtprüfung berechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Note der Module des Studiengangs Physiotherapie (BA) nach § 4.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/08 das Bachelor-Studium Physiotherapie am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

FACHHOCHSCHULE KIEL

Kiel, den 25. Juli 2007

FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

-DEKANIN-

PROF. DR. RAINGARD KNAUER